

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bootswerft Hübner GmbH
für den Umbau, die Reparatur und jegliche sonstige handwerkliche
Arbeiten an Booten**

Bootswerft Hübner GmbH
Geschäftsführer: Jens-Peter Hübner
Sitz der Gesellschaft: Dettenheim
Reutackerweg 14
76706 Dettenheim
Handelsregister des Amtsgerichts Bruchsal HRB 2397

§ 1 Vertragsschluss

- (1) Kostenvoranschläge der Bootswerft Hübner GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich.
- (2) Bezeichnet die Bootswerft Hübner GmbH einen Kostenvoranschlag als verbindlich, gilt dies lediglich für die im Kostenvoranschlag aufgeführten Konditionen der Einzelposten für den Fall eines Vertragsabschlusses. Ein als verbindlich bezeichneter Kostenvoranschlag stellt kein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrags dar. An die Konditionen der im als verbindlich bezeichneten Kostenvoranschlag hält sich die Bootswerft Hübner GmbH für 30 Tage gebunden.
- (3) Der Vertrag bedarf der Schriftform. Wird der Vertrag nicht auf einer einheitlichen von den Parteien unterzeichneten Urkunde geschlossen, kommt der Vertrag durch das schriftliche Angebot des Kunden (Auftragserteilung) und die Auftragsbestätigung der Bootswerft Hübner GmbH als Annahme dieses Angebots zustande.
- (4) Weicht der Inhalt der Auftragsbestätigung vom Inhalt des Kostenvoranschlags ab, ist der Inhalt der Auftragsbestätigung maßgebliche Vertragsgrundlage und gilt als neuer Kostenvoranschlag.
- (5) Der Kunde erkennt an, dass beim Umbau oder der Reparatur von Booten es möglich ist, dass erst bei der Durchführung der Arbeiten Schäden sichtbar werden oder konstruktionsbedingte Schwierigkeiten auftreten können, die zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich machen, die vor oder bei Vertragsschluss nicht erkennbar waren. Für diesen Fall gelten die Regelungen des § 3 dieser Geschäftsbedingungen.

§ 2 Preise, Zahlungsmodalitäten

- (1) Für die vereinbarten Leistungen schuldet der Kunde die vereinbarte Vergütung ohne Abzug. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, ist ein Drittel der Vergütung fällig bei Auftragserteilung, ein weiteres Drittel bei Erstellung einer Zwischenabrechnung nach Beginn der Arbeiten und der Restbetrag bei Fertigstellung der Arbeiten und Bereitstellung des Bootes zur Abnahme durch den Kunden und Anzeige der Fertigstellung und Bereitstellung gegenüber dem Kunden. Das Recht der Bootswerft Hübner GmbH, Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Ändern sich in der Zeit zwischen Auftragserteilung und Auftragsbestätigung bzw. Durchführung der Arbeiten die Preise für Hilfs- und Nebenstoffe, auf die die Bootswerft Hübner GmbH keinen Einfluss hat und die zur Durchführung der Arbeiten notwendig sind, stimmt der Kunde bereits jetzt zu, dass die Bootswerft Hübner GmbH Preiserhöhungen dem Kunden in Rechnung stellen kann.
- (3) Ein Zurückbehaltungsrecht an der Gegenleistung steht dem Kunden nicht zu. Zur Aufrechnung mit Gegenforderungen ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn die Forderungen des Kunden sind unbestritten und/oder rechtskräftig festgestellt.

Reutackerweg 14
76706 Dettenheim
Gewerbegebiet
eG
Liedolsheim
02410077

Telefon: 07247/1565
Telefax: 07247/1612
www.bootswerft-huebner.de
bootswerft-huebner@t-online.de

Geschäftsführer: Jens-Peter Hübner
Sitz der Gesellschaft : Dettenheim
Handelsregister Bruchsal
HRB 2397

Konto Nr. 25143
BLZ: 660 621 38
Spar- u. Kreditbank Hardt

USt-IdNr. 28 30

- (4) Der Bootswerft Hübner GmbH steht ein Unternehmerpfandrecht an dem Boot des Kunden zu. Die Bootswerft Hübner GmbH ist zur Verwertung durch freihändigen Verkauf berechtigt.

§ 3 Zusätzliche oder geänderte Leistungen

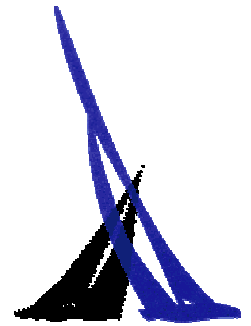
- (1) Sind zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich und notwendig, um die vereinbarten Leistungen erfolgreich zu erbringen, so ist die Bootswerft Hübner GmbH berechtigt, diese ohne Abstimmung mit dem Kunden durchzuführen und in Rechnung zu stellen, sofern das Volumen der zusätzlichen oder geänderten Leistungen 10 % der vereinbarten Vergütung nicht überschreitet.
- (2) Überschreitet das Volumen der zu erwartenden zusätzlichen oder geänderten Leistungen 10% der vereinbarten Vergütung, so hat die Bootswerft Hübner GmbH den Kunden hiervon zu unterrichten. Lehnt der Kunde die Durchführung zur vertragsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlicher zusätzliche oder geänderte Leistungen ab, so ist die Bootswerft Hübner GmbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dies gilt ebenso, wenn der Betrieb der Bootswerft Hübner GmbH auf die zusätzlichen oder geänderten Leistungen nicht eingerichtet ist und eine Fremdvergabe dieser Arbeiten notwendig wird.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen der Bootswerft Hübner GmbH bleiben die Gegenstände, Hilfsmittel, Nebenstoffe und Zubehörteile, die im Rahmen der vertraglichen Leistungen mit dem Boot verbunden werden oder mit denen das Boot ausgestattet wird, im Eigentum der Bootswerft Hübner GmbH.
- (2) Erlischt das Eigentum gemäß § 947 Abs. 2 BGB, vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass das Eigentum an der Hauptsache als Miteigentum insoweit auf die Bootswerft Hübner GmbH übergeht, als dies dem Wert der erbrachten Leistungen entspricht.
- (3) Solange Eigentums- oder Eigentumsvorbehaltsrechte der Bootswerft Hübner GmbH an dem Boot oder dessen Bestandteilen bestehen, ist eine Veräußerung des Bootes durch den Kunden ohne Zustimmung der Bootswerft Hübner GmbH nicht zulässig. Für den Fall der Veräußerung tritt der Kunde die hieraus entstehenden Forderungen bereits jetzt in Höhe der Forderungen der Bootswerft Hübner GmbH an diese sicherungshalber ab.
- (4) Die Bootswerft Hübner GmbH verzichtet schon jetzt für den Fall der Verwertung ihres Unternehmerpfandrechts auf das erworbene Miteigentum, soweit ein Verzicht für die Pfandrechtsverwertung notwendig ist.

§ 4 Ausführungsfrist

- (1) Ist eine Ausführungsfrist vereinbart, beginnt diese mit der Übergabe des Bootes an die Bootswerft Hübner GmbH.
- (2) Ändert sich der Arbeits- oder Leistungsumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag durch Vereinbarung zwischen den Parteien oder gemäß § 3 dieser Geschäftsbedingungen, so ist die ursprünglich vereinbarte Ausführungsfrist hinfällig. Der Kunde kann die Festlegung einer dem geänderten oder zusätzlichen Leistungsumfang entsprechenden Ausführungsfrist verlangen.
- (3) Eine ursprünglich vereinbarte Ausführungsfrist wird ebenfalls hinfällig, wenn der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich erfüllt. Gleiches gilt, wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.



(4) Die Nichteinhaltung einer vereinbarten Ausführungsfrist wegen höherer Gewalt oder einer fehlerhaften oder nicht rechtzeitigen Belieferung der Bootswerft Hübner GmbH durch deren Zulieferer hat die Bootswerft Hübner GmbH nicht zu vertreten. In diesen Fällen hat die Bootswerft Hübner GmbH den Kunden unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 5 Bootstransport

(1) Der Kunde hat das Boot auf eigene Kosten und eigene Gefahr zum vereinbarten Zeitpunkt oder, wenn kein bestimmter Zeitpunkt vereinbart wurde, auf Anforderung der Bootswerft Hübner GmbH auf das Betriebsgelände zu verbringen. Nach Abschluss der Arbeiten hat der Kunde das Boot auf eigene Kosten und eigene Gefahr zum Ablauf der Ausführungsfrist oder, wenn keine Ausführungsfrist vereinbart wurde, auf erstes Anfordern der Bootswerft Hübner GmbH abzuholen.

(2) Kommt der Kunde seiner Verpflichtung zum Abtransport nicht nach, ist die Bootswerft Hübner GmbH berechtigt, das Boot vom Gelände der Bootswerft Hübner GmbH zu entfernen und im öffentlichen Straßen- bzw. Parkraum abzustellen. In diesem Fall hat der Kunde die hierdurch entstehenden Kosten in Höhe des Stundensatzes von Euro 45,00 Bootswerft Hübner GmbH sowie die weiteren notwendigen Mehrkosten, die hierdurch entstehen, zu tragen. Verbleibt das Boot nach Ablauf der Ausführungsfrist und/oder Aufforderung zur Abholung auf dem Gelände der Bootswerft Hübner GmbH, hat die Bootswerft Hübner je angefangenem Monat einen Anspruch auf eine monatliche Stellplatzpauschale von Euro 75,00; es wird insbesondere auch für diesen Fall auf die Geltung des § 7 dieser Vertragsbedingungen verwiesen..

(3) Für jeglichen Transport durch die Bootswerft Hübner GmbH haftet diese lediglich für eigenes vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten sowie entsprechendes Verhalten ihres gesetzlichen Vertreters, ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstiger Personen, deren Handeln der Bootswerft Hübner GmbH zugerechnet wird.

§ 6 Gewährleistung

(1) Voraussetzung für die Mängelgewährleistung durch die Bootswerft Hübner GmbH ist das Vorliegen eines nicht unerheblichen Mangels. Die Parteien vereinbaren, dass solche geringfügigen oder unerheblichen Mängel keine Mängel im Sinne einer Gewährleistung darstellen.

(2) Gewährleistungsansprüche gegen die Bootswerft Hübner GmbH bestehen nicht, soweit die Arbeiten und Leistungen der Bootswerft Hübner GmbH dazu führen, dass sich das Werk und/oder das Boot für die gewöhnliche Verwendung nicht oder nur eingeschränkt eignet und eine Beschaffenheit aufweist, die bei einem Werk der gleichen Art nicht üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes nicht erwarten kann, sofern die Arbeiten und Leistungen auf die besondere Anweisung des Kunden hin vorgenommen wurden.

(3) Die Bootswerft Hübner GmbH übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die durch eine fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, unsachgemäße oder ungeeignete Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, Verwendung von ungeeigneten Betriebsmitteln oder Austauschstoffen, chemischen, elektrochemischen und/oder elektrischen Einflüssen oder Stoffen durch den Kunden oder von ihm beauftragten oder dem Kunden zuzurechnenden Dritten entstanden sind.

(4) Gewährleistungsansprüche gegen die Bootswerft Hübner GmbH erlöschen, soweit sie Mängel an Teilen betreffen, an denen der Kunde oder ein Dritter ohne Zustimmung der Bootswerft Hübner GmbH nach Beendigung der Arbeiten durch die Bootswerft Hübner GmbH Veränderungen oder Eingriffe vorgenommen haben. Es sei denn, der Kunde widerlegt die substantiierte Behauptung, der Eingriff habe den Mangel herbeigeführt oder verstärkt. Gewährleistungsansprüche entstehen ferner nicht, wenn der Kunde Mängel nicht in dem Zustand, in dem es sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden zur Besichtigung durch die Bootswerft Hübner GmbH bereit hält. Gewährleistungsansprüche erlöschen ferner, als der Mangel ein Teil aus der Herstellung eines Dritten betrifft und der Kunde die Zustimmung verweigert, dieses Teil durch ein gleichwertiges aus der Herstellung eines anderen Dritten zu ersetzen.

(5) Die Bootswerft Hübner GmbH kann die Gewährleistung verweigern, solange der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leiharbeiten und Leistungen entspricht.

§ 7 Haftung für Schäden, Verlust und Versicherung

(1) Schadensersatzansprüche des Kunden aus jeglichen Rechtsgründen (insbesondere: Vertragsverletzungen oder unerlaubte Handlungen) sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters, dessen gesetzlichen Vertreters, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen oder sonstigen Personen beruht, deren Handlungen oder Unterlassen der Bootswerft Hübner GmbH zuzurechnen sind. Dies gilt insbesondere für Schäden aus der Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, so beim Rangieren oder Transportieren des Bootes auf dem Werksgelände der Bootswerft Hübner GmbH, Schäden durch höhere Gewalt oder unerlaubte Handlungen Dritter, Diebstahl, Vandalismus, Einbruch, Feuer, Sturm, u. ä. Eine Versicherung gegen derartige Schäden durch Bootswerft Hübner GmbH erfolgt nicht. Zur Abdeckung dieses Risikos ist der Kunde verpflichtet, eine risikotragende Kaskoversicherung abzuschließen und dies der Bootswerft Hübner GmbH auf deren Anforderung nachzuweisen. Gleiches gilt für Mangelfolgeschäden.

(2) Für den Fall der leichten Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung der Bootswerft Hübner GmbH auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungswert, in Ermangelung eines solchen auf den Zeitwert.

§ 8 Schlussbestimmungen

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der Bootswerft Hübner GmbH.

(2) Ist oder wird eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Eine ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.